



Oberstorf (Albanien)

17. August 1922.

Hofgasten Herr!

Es gibt gewiss keinen Kämpfer, der nicht von Herzen wünschte, die Kräfte von jeder Seite zu befreien, und keinen wohlgeachteten Freund des Vaterlands, der in der Lärmsucht nicht ein Übel erblickte. Aber das Übel ist leider ein notwendiges und nicht bleibendes und bleiben müssen, so lange wir Menschen keine Gliederkuppen, sondern Menschen sind, Menschen mit ihrem Willensprinzip, ihren Sinnen, ihren Leidenschaften, ihren gesüßlichen Trüben und Neigungen. So lange es einem Staat nicht geht, geht es auch auf Gesetz und Ordnungen, deren Aufrechterhaltung für ihn Pflicht und Lebensfrage ungleich ist, und der staatlichen Ordnung, die eine Verletzung seiner Gebote, eine Verletzung seiner Grundgesetze, eine Störung seiner internationalen Beziehungen, Angriffe auf die Staatlichkeit und gute Sitten voraussetzt und, sofern sie es vermögen, auszuheilen helfen würden, werden dem Staat und der Gesamtheit seiner Bürger einen schmerzlichen Dienst verrichten. Solche Übergriffe sind aber wie in jedem anderen Menschenwerk leider auch im Menschenwerk möglich. Nicht immer und überall fallen sie in die Augen, im Vaterland aber, dessen heimliche, unfruchtliche und nachteilige Wirkung keine andre Kräfteübung auf uns aufmerksam macht, werden sie, vor einer gescheiterten Versammlung, um fallenden Lichten Hauptes, von jedem Einzelnen gewissermaßen mit den Sinnen aller empfunden und empfunden, vergisst und vergißt - und gegen die Möglichkeit solcher Attentate muß der Staat eine Waffe haben, die nicht mehr, als der Beruf der Vaterländischen Staatsbürger, allen offen: Gebildeten und Ungebildeten, Männern und Frauen, Erwachsenen und Kindern. Bestünde das Auditorium aus lauten Heiligen - und fröhen denn die politische Fürsorge? Die gefassten Tugenden läßt sich durch eine feine Zote nicht aus den Fugen bringen und ein politischer Mann läßt sich über eine anmaßliche Person, die einen jugendlichen Stundelkopf betäubt und bestört, für die Unschuld, rickalten aber, für die Jugend, für die Unmündigen und Schwachen, für den Staat zu sorgen, und selbst der geümmelten Gegenstand der Vaterland, welcher nicht so doch immer sein, daß er besaßten wollte, Stützpunkt



Dieser Art sein gänzlich überflüssig und nutzlos. Gewiss kann ein
 Pessimist Gemüth auf das reinste Gebild mit seinem schmerzigen
 Gedankens Influxen - auf diese Rücksicht zu rechnen kann aber die
 Staats Aufgabe unmöglich sein, und jedenfalls ist das Heften kein
 Besseres anstatt. Nur der Handwerg derjenigen, die sich selbst nicht
 zu schützen vermögen, hat er in seinem und ihrem Interesse entgegen
 zu arbeiten. Man kann jedoch noch einen Schritt weiter gehen. Die
 Censurbefugte hat ab Kaufmanns mit "Delicten" zu thun. Selbst im
 der reinen Censur und prinzipiell Werk kann unter Umständen
 nur eine gewisse gewisse Menge öffentlich dargestellt, im Lichte
 dieser Öffentlichkeit nur eines kleinen Theils willen in Conflict mit
 der guten Sache gerathen. Die Natur hat als solche nicht Unrecht und
 Tadel - und doch verhält sich eine Hauptleistung geistiger materieller
 Akte von selbst. Ganz abgesehen kann sich die öffentliche Darstellung
 eines Kunstwerks unter Umständen verhalten, auch wenn es unter
 der Kunstform Tadel geboren ist. Es sind Interessen, die mit denen
 der Kunst nicht zu thun haben, aber sie sind mit denen der Kunst
 verquickt und von ihnen laider nicht zu trennen. Da aber schon eine
 einzige Heftungsverletzung für längere Anfechtung wegen und gering
 Tadeln führen kann, sollte es sich von selbst verstehen, daß der
 Staat eine Maßregel vor trifft. Das unethische Heften eines
 bedeutlichen oder geschätzten Stückes, nicht nur (trotz der gegenwärtigen
 Preis einzelner Staaten) nicht zu geringen - eine von den wichtigsten
 Grundfragen abgesehen Censur kann vernünftiger Weise nur eine
 Provisorium = Censur sein.

Es scheint mir der Heftver = Censur nur dann, wenn auf eine
 ganz andere als künstlerischen Gründen, inwieweit, so versteht
 es sich doch, daß der Kunst die größtmögliche Freiheit, ohne die
 sie nicht leben und gedeihen kann, garantiert werden muß, und eine
 solche Gewähr bietet die Verantwortung des Spielers eines Hefters,
 Stückes an die Zufriedenheit der Polizeigewalt allein nicht. Zum glück
 ist, daß von der Censur in Deutschland (und jedenfalls in
 Berlin) so selten, und im Ganzen so nur - und nachlässig Gebrauch
 gemacht wird, daß die Heftver und - heiter sich zu belagern kann
 Veranlassung geben - aber auf schon ein einzelner ungünstiger oder
 klösterlicher Spruch wäre natürlich genug, und in der That sind an ungeschickten
 Orten bedenkliche und in jeder Beziehung ungeschickliche Werke von





abon abonnieren!

politischen Verboten betroffen worden, die ihren Ursprung nicht eben
 zur ihr gemessen, so war trotzdem zu danken, dass man von der
 epochenmachenden Bedeutung und der distanzierenden Kraft der stillen
 Jugenddramen konnte sich die Aufführung eines Mannes von dem
 Bildungsgang zum heiligen Staatsanwalt, dem Hubal eine unbekante
 Größe war, von dem Theater ausgeklüffelt werden: der ideale Stoff
 war unerschöpfbar und unergründlich. Man würde zwar kaum alle fünfzig
 Jahre Werke wie die "Räuber" oder "Kabale und Liebe" geschaffen - aber
 auf unser Josephstadt ist ein genialer dramatischer Stoff, und
 ein jedes Jahr kann mit dem erwarteten Messias des neuen
 Theaters bringen. Was möchte es sich annehmen, dass ein ungebildeter
 oder unbesetzter Caspar ihn verschauen könnte, auf seinem Schauplatz sein
 Singe zu erörtern und sein Volk nach sich zu ziehen? Mit dem idealen
 Gutem, die dabei in Frage kommen, vergleichen sich die materiellen
 Gutverhältnisse nicht schlecht: denn eines vornehmlichen Wertes pflegt sich die
 Poesie sofort zu bemächtigen, und das Lippinische Dessulten im Pöbelhandel
 (den wohl selten oder nie etwas im Wege stehen wird) man mag den
 aber durch das Verbot bekannt gewordenen Autor für den wackeligen
 Fortwärtungsfall sehr wohl zu entschuldigen - sein Drama wird nun
 so richtig gelassen werden zu ermöglichen die Polizei es bekämpft fort -
 ein Theaterdirector aber für es in der Hand, sich verpflichtet zu machen
 ob der Aufführung kein Hindernis in den Weg gelegt werde, und
 seine Vorbereitungen bis zur völligen Gewissheit hinanzuführen. Die
 ideale Bedeutung der Frage ist aber nicht so außerordentlich, dass
 Alles zu geschehen fort, sein Missgriffe zu vermeiden, und ich sollte
 danken, dass eine gewisse Commission, die unter fünfzigjährig, aus
 einem Vertreter der Polizeigewalt, einem Juristen, einem Forten (in
 unser Linie einen Dramatiker), einem Literaturhistoriker und einem
 Anwesenheitsfähigen - oder, den fünfzigjährig, aus dem Polizeifach, einem
 Künstler (einem dramatischen Dichter in unser Linie) und einem Literar-
 historiker besteht, alle unmissbaren Garantien gegeben würde. Solche
 Commissionen würden in jeder Stadt, die ein ständiges Theater besitzt
 einzuführen sein, und ihr Verbot, die Frist für ihre Aufhebung
 d. s. w. wäre, wie die ganze Institution, für das deutsche Reich gesetzlich
 zu regeln. Dass die Commissionen ein unüberwindliches Arbeitsmaß erfüllen
 würde, ist nicht im Geringsten zu befürchten, denn die Zahl der Komitäten
 des Kaiserthums eines Mittelstandes (und diese bilden die überwiegende
 Mehrzahl) beträgt eher weniger denn mehr als ein Dutzend. An den
 geeigneten Persönlichkeiten wird es aber auch nicht fehlen, und für Klärung







Städte, die sich schon vor einem Monatsherauf, oder der Gasse
 einer Wanderschaft zusehen, würde die Entscheidung der Polizeifach
 schon aus dem Grunde geringen, weil revolutionären Künstlerische
 Horden von solchen Gesellschaften, die zumeist von der crambre repetita
 uralter Repertoirenstücke und den andern bereits erprobten Modanovitäten
 zusehen, nicht zu erwarten sind. Eine absolute feste Gewissheit gegen unzureichende
 mündliche und schriftliche Entscheidungen bieten natürlich auch die
 sorgfältigste zusammengefassten Commissionen nicht. Eine besonders rigorose
 Handhabung der Censurwaffen beweist man indessen, wie bereits ange-
 deutet, nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu gewärtigen. Das Odium
 eines ungenügenden Verbots ist so stark, und die Presse pflegt davor
 sofort ein so reichliches Capital zu stellen, daß man einem gerechten
 und vorsichtigen Gebrauche mit Sicherheit erwarten darf.

1463
G.C.

Ob es sich nun empfiehlt, den Autoren oder Herausgebern die
 Möglichkeit der Berufung an eine solche Jurisprudenz zu gewähren - diese
 Frage mag ich nicht zu bejahen. Es ist zu leider nicht unbegründet,
 daß die Berufung einer Stadt die Aufhebung eines Urtheils zuläßt, das
 in einer andern Stadt verhandelt wird, aber solche Ungleichheiten, die
 auch bei der gesetzlichen Ordnung des Censurwesens nicht unbillig
 werden, sollen durch die Lösung des Berufungsorgans nicht weg - gerückt
 nicht, wenn man auf den Gedanken verfallen sollte, einem jeden
 Bundesstaat seine eignen oder unehrer Berufungsinstanzen zu gewähren.
 Nein - soll die Appellation überhaupt zugelassen werden, dann nur
 an einem einzigen Appellhof, der in ähnlicher Weise wie die ordentlichen
 Commissionen zusammengefaßt, in der Reichshauptstadt seinen Sitz hätte.
 Das derselbe von den verschiedenen Gassen, dem Autor oder dem
 Herausgeber angenommen werden müßte, erscheint mir ganz selbstverständlich -
 eine Entscheidung derselben von Aenderungen, auch dann wenn die Berufungen
 sich bei dem Verbot beruht haben sollten, nunmehr ist mir praktisch
 nicht zu danken. Gesetzt nun aber, in der Stadt B. verhandelt man
 ein Stück, das die Censurbefehle der Stadt A. zuzugestehen fort
 bestehen lassen; die Gassen legen Berufung ein, und der
 Appellhof entscheidet, die Commission der Stadt B. solle nicht unzufrieden
 das Stück für somit für diese Stadt auch fernerhin zu verhandeln. Was
 dann? Die Entscheidung des Appellhofs würde dann mit der Ent-
 scheidung der Commission der Stadt A. in Conflict kommen - und
 das wäre ungleich gefährlicher, als wenn sich die Censurbefehle nicht



Zustanz eines Städtens widerprechen. Oder soll die Entscheidung des Appellhofes unumkehrbar für ganz Deutschland Gültigkeit erlangen? Soll als das vorerwähnte Stück unumkehrbar auf doch verboten werden, wo es bislang erlaubt war? Der Gedanke einer solchen neuen Maßregelung von oben herab wäre unzulässig und das Verbot in seinem Sinne unpraktisch und künftlos. Nein; mögen sich lieber so und so viele Commissionen in ihren Entscheidungen und Gründen einander widerprechen, was für eine Stadt hängt, hängt davon nicht immer auf für die andere; aus solchen Widersprüchen kann sich wieder ein Wunsch entwickeln; in ihrem Zusammenstoß in der öffentlichen Discussion liegt die Gewähr einer Ausgeglichenheit, und die Kritik setzt sich bei ihnen, als bei der Tafelrunde, die ein einziger Appellhof, und wäre er aus den Wirbeln der letzten Zusammengehörigkeit für ganz Deutschland aufzustellen dürfen. Nichts widerspricht der Kritik mehr als die Uniform, und darum sollte ich dafür, daß es am Besten bei der Entscheidung einer einzigen Instanz sein Bewenden hat. Unzulässige Gesetze für die Freiheit der Kritik zu verpacken, vermehrt nicht. Die Commission, die dazu zu berufen werden würden, ohne zugleich ein feiliges Recht des Staates zu schützen, würden sehr bald dem allgemeinen Spott anheimfallen - und das Lächerliche tödtet auch in Deutschland.

Ist nicht es Andern überlassen, vorerwähntem Herrn, der Frage der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Regelung des Casperrückens näher zu treten. Der Jurist ist in mir längst zur Ruhe gegangen, und mitten im Herzen der Berge, unter Tannen und Buchen, steht bei den Kämpfen der Wildbäuer, drückt man nicht gern an die große Maffin, die den Strom des Lebens fein ordentlich in Röhren und Canäle leitet. Aber es wird Ihnen gewiß an trefflichen Vorschlägen nicht fehlen, besserem, als sie Ihnen zu bieten vermögen.

Ihr

Sie mit ausgezeichneter Hochachtung begrüßender

Heinrich Bulhaupt.



